

Fachdienst Tiefbau

Sachbearbeiter: Herr Hartmann, Tel.: 05032/84-267



Neustadt a. Rbge., 13.10.2016

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt am 05.10.2016**7. Mühlenbrücke in Neustadt a. Rbge. – Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Anfrage Hr. Sommer: Ist die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht tatsächlich ausreichend nachgekommen, wenn nach einer Erhöhung der Geländer weiterhin Kinder von der Brücke ins Wasser springen und sich dabei verletzen sollten?

Der empfehlende Beschluss laut Vorlage wird mit folgender Ergänzung einstimmig gefasst:

Im Rahmen der regelmäßigen Brückenkontrollen wurde festgestellt, dass die Brüstung und die seitlichen Geländer an der Mühlenbrücke für Fußgänger und Radfahrer nicht ausreichend hoch sind und die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Den baulichen Umsetzungen an der Mühlenbrücke im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird **daher** zugestimmt. Es soll ... (siehe Vorlage):

Stellungnahme:

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet nur nahe liegende Gefahren. Es sind nur Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die zu erwartende Gefahren abwenden. Es muss daher nicht jede theoretisch mögliche Gefährdung vermieden werden. Ein Springen von der Brücke in die kleine Leine gehört nicht zu den naheliegenden Gefahren. Des Weiteren kann ein Springen von der Brücke in die kleine Leine nicht durch Sicherungsmaßnahmen verhindert werden.

Im Auftrag

gez. Knut Hartmann